



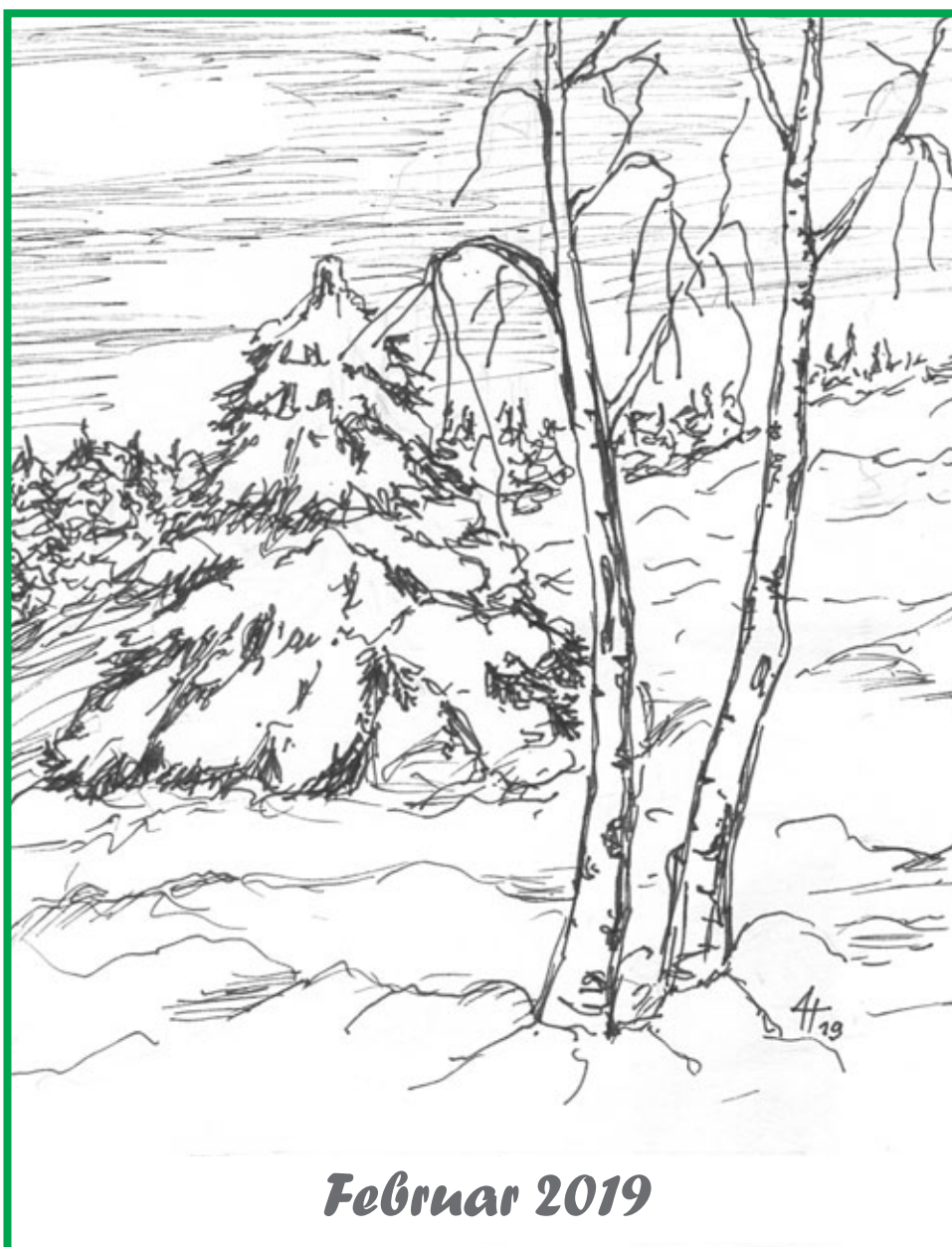
# Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

**RIEDEL**  
GmbH & Co. KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 08/2019



Februar 2019

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter [www.gemeinde-taura.de](http://www.gemeinde-taura.de) oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

## Information

### Verkehrsteilnehmerschulung

(Themen: u. A. Neuregelungen und Änderungen STVO und STVZO & Kinder im Straßenverkehr)

am: **Donnerstag, 21.03.2019**

um: **19:00 Uhr**

in: 09249 Taura Köthensdorfer Straße 12A,  
Sportlerheim Taura

Gebietsverkehrswacht Mittweida e.V.  
Leipziger Straße 27  
Tel.: 03727/976393

## Auslagestellen

### Taura

- Bäckerei-Konditorei Bechthold
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundel“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

### Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf (Köthensd. Hauptstr. 108)

### Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde  
Taura

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl  zum Gemeinderat  zum Stadtrat  zum Kreistag

zum Ortschaftsrat Köthensdorf-  
Reitzenhain

**am 26. Mai 2019**

#### 1. Zu wählen sind

	Gemeinde / Ortschaft (Wahlgebiet)	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Taura	12	18	40
Ortschaftsrat	Ortschaft Köthensdorf-Reitzenhain	6	9	20

#### 2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist für die Gemeinderatswahl die Gemeinde Taura und für die Ortschaftsratswahl die Ortschaft Köthensdorf-Reitzenhain.

In Verwaltungsgemeinschaften ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde (hier Stadt Burgstädt).

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 21. März 2019, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannte Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Taura  
Wahlbüro Burgstädt  
Hauptamt, Zimmer 213  
Brühl 1, 09217 Burgstädt

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (hier Stadt Burgstädt) über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich



## Amtliche Bekanntmachungen

- organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (hier Stadt Burgstädt) über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde Taura für die Gemeinderatswahl, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind Bürger der Ortschaft Köthensdorf-Reitzenhain für die Ortschaftsratswahl, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde (bei Ortschaftsratswahl Ortschaft) ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde (bei Ortschaftsratswahl Ortschaft) wohnt.

4. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
  - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
  - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

5. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

### 5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

Gemeinde Taura  
 Frau Pinnetti bzw. Herr Haslinger  
 Köthensdorfer Straße 1  
 09249 Taura oder unter: [www.burgstaedt.de](http://www.burgstaedt.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### 6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes (**Gemeinderat 40; Ortschaftsrat 20**), die **selbst keine Bewerber des Wahlvorschlages sind**, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Stadtverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags
  - für die Gemeinderatswahl und für die Ortschaftsratswahl bei der

Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt (Eingang Rathausinnenhof)  
Brühl 1, 09217 Burgstädt

während folgender Zeiten:

Montags	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags	9.00 – 12.00 Uhr

**bis 21. März 2019, 18:00 Uhr**, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses im Wahlbüro Burgstädt spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
  - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
  - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Taura vertreten ist,

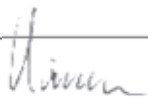

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates ist wie vorstehend – bezogen auf den Ortschaftsrat - zu verfahren.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament

verbunden.

<p>Ort, Datum</p> <p>Burgstädt, 21.02.2019</p>	<p>Unterschrift</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Lars Naumann, Bürgermeister der Stadt Burgstädt</p>
--	---



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Einladung

zur **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Taura

**am Montag, dem 25.02.2019, Beginn: 19.00 Uhr**  
im Ratssaal der Gemeinde Taura, Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura

*Tagesordnung:*

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019 (öffentlicher Teil)
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
6. Beratung und Beschlussfassung: Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Winterdienst 01/2019
7. Beratung und Beschlussfassung: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Planungsleistungen, Sanierung Turnhalle Köthensdorf, hier: Brandschutzkonzept und Statische Berechnung
8. Beratung und Beschlussfassung: Verkauf des Flurstücks 198 der Gemarkung Taura, Hauptstraße 154
9. Beratung und Beschlussfassung: Auflösung des Kulturvereines Taura e. V. – Verwendung des Restvermögens
10. Diskussion und Beschlussfassung: Zulässigkeit von Wahlwerbung im Tauraer Heimatblatt in Vorbereitung auf die Wahlen am 26.05.2019
11. Information zur Schaffung von Raumkapazitäten ab dem Schuljahr 2019/2020 am Grundschulstandort in Köthensdorf sowie zum Standortkonzept Schulstraße 3
12. Annahme von Spenden
13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil statt.

Taura, den 15.02.2019



Robert Haslinger  
Bürgermeister

Zweckverband „Chemnitztalradweg“, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz

### ■ Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
**am Dienstag, dem 19.03.2019, 19.00 Uhr, findet im Neuen Sitzungssaal der Stadt Burgstädt, Eingang Rathaus Hof, Brühl 1, 09217 Burgstädt, die 28. öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ statt.** Dazu lade ich Sie ganz herzlich ein.

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 27. Versammlungsversammlung
4. Informationen des Verbandsvorsitzenden
5. Beschluss zu den Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019
6. Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit Anlagen
7. Beratung und Beschluss zum Weiterbau „Chemnitztalradweg, Abschnitt Markersdorf – Wechselburg, 1. BA Markersdorf – Diethensdorf“
8. Beschluss zur Vergabe der Planung Leistungsphase 3, Entwurfsplanung, für die Strecke „Chemnitztalradweg, Abschnitt Markersdorf – Wechselburg, 2. BA Stein – Göritzthain“
9. Bestellung des Prüfers der Jahresabschlüsse 2016 und 2017
10. Anfragen, Verschiedenes

Im Anschluss findet ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung statt.

Hermsdorf  
Verbandsvorsitzender

### ■ Zweckverband „Chemnitztalradweg“ Bekanntmachung

#### Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

##### Beschluss-Nr. CTRW 06/18

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird mit
 

a) einer Bilanzsumme in Höhe von	943.843,06 Euro
b) einem Basiskapital in Höhe von	269.266,50 Euro
c) und Verbindlichkeiten in Höhe von	309.828,75 Euro

 in der vorliegenden Fassung, einschließlich Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Rechenschaftsbericht festgestellt.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.304,69 Euro wird gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 161.194,00 Euro wird gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

##### ■ Auslegung Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ einschließlich Anhang, Anlagenübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 liegt in der Gemeindeverwaltung Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, in der Kämmererei zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Claußnitz, den 08.02.2019

Hermsdorf  
Verbandsvorsitzender

#### Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2015

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

##### Beschluss-Nr. CTRW 01/19

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird mit
 

a) einer Bilanzsumme in Höhe von	1.011.123,92 Euro
b) einem Basiskapital in Höhe von	269.266,50 Euro
c) und Verbindlichkeiten in Höhe von	370.153,38 Euro

 in der vorliegenden Fassung, einschließlich Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Rechenschaftsbericht festgestellt.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.474,84 Euro wird gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

##### ■ Auslegung Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ einschließlich Anhang, Anlagenübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Gemeindeverwaltung Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, in der Kämmererei zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Claußnitz, den 08.02.2019

Hermsdorf  
Verbandsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Taura

#### Widerspruchsrecht Datenübermittlung

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Namen, Doktorgrad, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums zum Zweck der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen der Einwohner übermitteln. Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder Folgende. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen für alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft über Namen, Doktorgrad und Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten fort.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen in der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt.

Ihr Einwohnermeldeamt

## Verein

### Der Heimatverein Köthensdorf e.V. lädt ein



Der Heimatverein führt traditionell seine Veranstaltungsreihe im Frühjahr 2019 fort mit dem Vortrag in Wort und Bild zum Thema: „Tschernobyl, was damals wirklich geschah und wie ist die aktuelle Situation heute vor Ort“. Ingo und Phillip Wetzler haben die historischen Ereignisse von 1986 detailliert aufgearbeitet und waren 2017 selbst noch einmal vor Ort, wo sie auch die sogenannte „Todeszone“ für eine kurze Zeit betreten durften, um Fotos zu machen. Sie sahen das Kraftwerk mit dem neuen Sargophark, waren in der verlassenen Stadt Prypjat und besuchten Rückkehrer.

Sie werden uns einen Dokumentarfilm über die Ereignisse und Auswirkungen von 1986 zeigen (45min) und dann viele Fotos von ihrer Reise nach Tschernobyl. Natürlich gibt es auch dazu sehr viel zu erzählen.

Dieser spezielle Vortrag findet am 06. März 2019 im Speisesaal der „Johann-Esche-Grundschule“ in Taura / OT Köthensdorf, Schulstraße 3 ab 19 Uhr statt. Wir bitten die ortskundigen Besucher den Parkplatz am Friedhof zu nutzen. Gäste, die auf dem Schulhof parken, bitten wir dringendst die Ausfahrt der Feuerwehr zu gewährleisten. Der Parkplatz an der Schulstraße kann auch genutzt werden. Danke für ihr Verständnis! Der Eintritt zum Vortrag ist frei, es wird um Spenden gebeten, die Verstrahlungsopfern zu Gute kommen werden!

Vorstand HVK

Anzeigentelefon: 037208/876-200

## Veranstaltung

### CHEMNITZTALRADWEG – Konzeption zur touristischen Erschließung



WORKSHOP AM 14. MÄRZ 2019

#### EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, der Zweckverband Chemnitztalradweg möchte mit der Erarbeitung einer Konzeption zur touristischen Erschließung des Chemnitztalradweges neue Wege der Verbindung von Naherholung/Heimatbildung, touristischer Erschließung und Verbesserung der Nah- und Alltagsmobilität beschreiben. Die Kommunen aber auch Unternehmen, Vereine und lokale Akteure sollen in die Konzepterarbeitung einbezogen werden und somit aktiv an der weiteren Gestaltung des Chemnitztalradweges mitwirken können. Nach dem Auftakt im letzten Jahr, Projektanfragen und Expertengesprächen möchten wir Sie nun zu einem Workshop einladen. Dieser findet statt am

**Donnerstag, dem 14. März 2019, um 17:30 Uhr im Bürgerhaus Taura, Köthensdorfer Straße 2a in 09249 Taura.**

Parkplätze stehen am Rathaus sowie an der Mehrzweckhalle, Köthensdorfer Straße 12, zur Verfügung.

Ziel des Workshops ist es, Projekte und Ergebnisse der Expertengespräche vorzustellen und im Rahmen von Gesprächsrunden weitere Ideen zu sammeln und zu diskutieren. Damit ist die Möglichkeit gegeben, sich aktiv in der Gestaltung der touristischen Erschließung des Chemnitztalradweges einbringen zu können. Wir hoffen auf ein zahlreiches Kommen und freuen uns auf eine rege Diskussion!

Sie können uns gerne vorab weitere Vorschläge zu Diskussionsinhalten oder konkrete Projektideen mitteilen!

Bitte teilen Sie uns bis zum 01.03.2019 mit, ob Sie daran teilnehmen können. Teilnahmebestätigungen bitte an: Dr.Kruse.Plan, Fr. Dr. Kruse über E-Mail: kruse@dr-kruse-plan.de

Freundliche Grüße

Günter Hermsdorf  
Vorsitzender Zweckverband Chemnitztalradweg

## Kircheninformationen



### Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchengemeinde Taura

#### Spruch der Woche:

Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.

Hebräerbrief 3,15

**24. Februar, 09:30 Uhr**     **2. Sonntag vor der Passionszeit (Sexagesimae)**  
Sakramentsgottesdienst in Köthensdorf

**IMPRESSUM – Herausgeber:** – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)